

**Informationen zu den
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

AGAREPORT

Nr. 2 Oktober 1987

Inhaltsverzeichnis

Länderinformationen

Ägypten
Argentinien
Dominikanische Republik
Ecuador
Gambia
Malawi
Marokko
Mexiko
Venezuela

Deckungspraxis

**Abtretung bundesgedeckter Ausfuhrforderungen unter
Aufrechterhaltung der Deckung**

Regelung bundesgedeckter Forderungen im Pariser Club

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report
Telefon (040) 8 87 91 92

Zur Zeit laufen Vorbereitungen, mit Ägypten auf Basis der multilateralen Verhandlungsergebnisse im Pariser Club vom 22. Mai 1987 ein neues bilaterales Umschuldungsabkommen auszuhandeln. Erfaßt werden sollen durch Ausführungsgewährleistungen abgesicherte Forderungen gegen Besteller des öffentlichen Sektors, die auf vor dem 31. Oktober 1986 abgeschlossenen Verträgen mit Kreditlaufzeiten von mehr als 360 Tagen beruhen und in der Zeit bis zum 31. Dezember 1986 bzw. in der Zeit vom 01. Januar 1987 bis zum 30. Juni 1988 fällig wurden / werden. Das Gesamtvolumen dieser Umschuldung wird sich voraussichtlich auf knapp DM 820 Mio. belaufen.

Verhandlungen können möglicherweise schon im November 1987 beginnen. Die betroffenen Deckungsnehmer werden von uns wie bisher kurzfristig von einer Abkommensunterzeichnung unterrichtet werden.

Aufgrund dieser noch unregelmäßigen Situation können derzeit Ausführungsgewährleistungen nur im kurzfristigen Bereich (d.h. bei Geschäften mit Kreditlaufzeiten von äußerst 360 Tagen) übernommen werden. Dies gilt übrigens auch für die Festsetzung von Höchstbeträgen im Rahmen der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen. Voraussetzung für eine Indeckungnahme ist generell die Beibringung von Banksicherheiten.

Uneingeschränkte Deckungsmöglichkeiten bestehen nur für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten bis 360 Tage. Geschäfte über 360 Tage können hingegen lediglich im Rahmen eines Jahresplafonds von DM 300 Mio. gedeckt werden, der nach Abschluß des Umschuldungsabkommens Argentinien I eingerichtet wurde; der Auftragswert pro Geschäft sollte DM 20 Mio. (Orientierungsgröße) nicht übersteigen.

Im übrigen ist erforderlich, daß private Besteller ihre Zahlung auf Akkreditivbasis abwickeln bzw. bei Kreditgeschäften sonstige Banksicherheiten stellen.

Ausnahmen für dieses Sicherheitenerfordernis galten bisher nur bei Lieferungen an Tochtergesellschaften und bei Deckungen, die auf die politischen Risiken beschränkt sind.

Bei Kreditgeschäften von äußerst 360 Tagen kann jetzt ausnahmsweise auf Banksicherheiten auch verzichtet werden, wenn der ausländische Besteller über eine hervorragende Bonität verfügt. Ob diese Situation gegeben ist, muß jeweils anhand des Einzelfalls geprüft werden.

Ägypten - bilaterale Umschul- dungsverhandlungen in Vorbereitung

Argentinien - Sicherheitenverzicht möglich

Im übrigen konnte mit Argentinien Anfang September ein weiteres Umschuldungsabkommen (Argentinien II) paraphiert werden, dessen Volumen sich auf ca. DM 545 Mio. beläuft. Die Unterzeichnung des Abkommens und damit dessen Inkrafttreten dürfte nach unseren Erfahrungen allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die betroffenen Deckungsnehmer werden wir zu gegebener Zeit über alles Weitere informieren.

Seit Juni dieses Jahres gelten in der Dominikanischen Republik verschärfte Devisenbestimmungen. Der Erwerb von Devisen auf dem freien Markt zu einem über dem offiziellen Devisenkurs liegenden Umtauschsatz ist seitdem nicht mehr möglich. Die zur Bezahlung von Importen benötigten Devisen müssen vielmehr über von der Zentralbank beauftragte örtliche Handelsbanken beschafft werden.

Diese neuen Bestimmungen haben eine nicht unerhebliche Verzögerung beim Devisenerwerb durch die dominikanischen Besteller zur Folge. Bei Geschäften, die auf D/P-Basis abgewickelt werden, bedeutet dieses, daß eine Aushändigung der Dokumente erst später als zuvor üblich erfolgen kann.

Um eine reibungslose und zeitnahe Aufnahme der Dokumente zu ermöglichen, können ab sofort die Dokumente auch ohne gleichzeitige Verfügbarkeit von Devisen ausgehändigt werden, ohne daß der Deckungsschutz für diese Exporte gefährdet wird. Dabei müssen allerdings zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der dominikanische Besteller muß unwiderruflich den Fakturenwert in Landeswährung deponiert haben.
2. Er muß weiterhin die Verpflichtung übernommen haben, etwaige aus Kursschwankungen resultierende Differenzen zwischen Fakturenwert und eingezahltem Landeswährungsbetrag zum Zeitpunkt des Devisentransfers auszugleichen (sog. Nachschußverpflichtung).

Mit Verordnung 443 wurde die Zentralbank Ecuadors ermächtigt, zur Ablösung von Devisenverbindlichkeiten aus Importgeschäften, für die die Importgenehmigungen bis zum 11. August 1986 erteilt wurden, frei handelbare Devisen-Zertifikate zu emittieren.

Diese Devisen-Zertifikate werden den ecuadorianischen Importeuren nur für Devisenverbindlichkeiten angeboten, für die der entsprechende Gegenwert in Landeswährung bei der Zentralbank bereits eingezahlt ist. Sie haben - je nach Höhe der Verbindlichkeit - eine Laufzeit zwischen 12 und 24 Monaten, gerechnet ab Einzahlung in Landeswährung, und sind frühestens einlösbar 6 Monate nach

Dominikanische Republik - Dokumentenaushändigung bei D/P-Geschäften

Ecuador

Emission. Als Zins wurde für US\$-Verbindlichkeiten der entsprechende LIBOR-Satz für 3 Monate festgelegt; der Zins wird zusammen mit dem Kapital bei Ende der Laufzeit der Zertifikate ausgezahlt.

Diese Maßnahme läuft auf eine einseitige Prolongation von Devisenverbindlichkeiten hinaus, die mit den betroffenen Gläubigerländern nicht abgestimmt ist und deshalb mit den Bestrebungen, Schuldenregelungen auf multilateraler Ebene auszuhandeln, nicht im Einklang steht (vgl. den Artikel "Die Regelung bundesgedeckter Forderungen im Pariser Club" in dieser Ausgabe).

Aus diesem Grunde ist der Bund auch nicht bereit, deutschen Exporteuren unter Aufrechterhaltung des Deckungsschutzes zu gestatten, derartige Devisen-Zertifikate für gedeckte Forderungen entgegenzunehmen. Sie müssen also wissen, daß Sie durch die Annahme der Zertifikate Ihren Entschädigungsanspruch gegen den Bund verlieren können, da deren Annahme an Zahlungs Statt zum Erlöschen der Forderung führen kann, die Annahme zahlungshalber hingegen eine vom Bund nicht genehmigte Änderung der Zahlungsbedingungen bedeuten würde.

Die Gläubigerländer haben inzwischen gegenüber Ecuador ihre Bereitschaft signalisiert, gemeinsam mit den zuständigen ecuadorianischen Behörden eine Lösung der Devisenprobleme des Landes im Rahmen des Pariser-Club-Verfahrens zu finden, dabei aber auch deutlich gemacht, daß eine einseitige Anwendung der Verordnung 443 auf gedeckte Forderungen nicht akzeptiert werden könne.

Nachdem Gambia mit seinen Zahlungen aus dem Umschuldungsabkommen vom 30. Juli 1987 auf dem laufenden ist und auch die sonstigen Überfälligkeiten reguliert sind, konnten wieder Deckungsmöglichkeiten für diesen Markt sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Bestellern eingeräumt werden.

Deckungsschutz kann allerdings nur im Rahmen von Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen, soweit die Kreditlaufzeit nicht mehr als 360 Tage beträgt, übernommen werden. Außerdem ist erforderlich, daß die Zahlung aus einem vor Risikobeginn eröffneten unwiderrufflichen Akkreditiv erfolgt.

Zu Malawi berichteten wir bereits im ersten AGA-Report.

In Anbetracht erheblicher Transferverzögerungen, die auf die angespannte Devisensituation des Landes zurückzuführen sind, besteht nunmehr die Möglichkeit, unbezahlte gedeckte Devisenforderungen

**Gambia -
wieder Deckungs-
möglichkeiten für
APG**

**Malawi -
Entschädigung nach
KT-Bedingungen
möglich**

nach KT-Bedingungen, den Bedingungen für den Konvertierungs- und Transferschadensfall, zu entschädigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die vertragliche Fälligkeit der Kaufpreis- bzw. Finanzkreditforderung ist gegeben.
- b) Der Gegenwert der Kaufpreis- bzw. Finanzkreditforderung ist in Landeswährung zum Zwecke des Transfers eingezahlt.
- c) Der Schuldner hat (soweit es sich nicht um eine Finanzkreditforderung handelt) eine Nachschußverpflichtung übernommen.
- d) Die Transferformalitäten (Antragstellung auf Devisenzuteilung / Transfergenehmigung bei der Zentralbank von Malawi) sind erledigt.

Das muß der Deckungsnehmer im Einzelfall nachweisen. Dabei sind das Datum der Einzahlung in Landeswährung und der Erledigung der Transferformalitäten sowie die Übernahme der Nachschußverpflichtung durch den Importeur durch entsprechende Erklärungen der zuständigen malawischen Geschäftsbanken zu belegen.

Die Laufzeit der bedingungsmaßige Karenzfrist (4/9 Monate) beginnt mit der Einzahlung **und** Antragstellung auf Devisenzuteilung / Transfergenehmigung bei der Zentralbank, frühestens mit der Fälligkeit der Forderung.

Die Bundesregierung hat am 28. September 1987 auf der Basis einer am 06. März 1987 im Pariser Club getroffenen multilateralen Rahmenvereinbarung ein bilaterales Umschuldungsabkommen mit der Regierung des Königreiches Marokko geschlossen. Das Abkommen (Marokko III) regelt die Umschuldung von Forderungen aus vor dem 01. Mai 1983 geschlossenen Verträgen mit Bestellern des öffentlichen Sektors, soweit diese Geschäfte eine Kreditlaufzeit von mehr als einem Jahr haben und die Forderungen in der Zeit vom 01. März 1987 bis zum 30. Juni 1988 fällig sind. Die umgeschuldeten Forderungen sind in 10 Halbjahresraten von 1993 bis 1997 zurückzuzahlen. Eine Rekonsolidierung von rückständigen Zahlungen aus vorangegangenen Umschuldungsabkommen wurde ebenfalls vereinbart. Die betroffenen Deckungsnehmer werden durch ein Rundschreiben über die Einzelheiten der getroffenen Vereinbarungen informiert.

Mexiko-Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 360 Tagen können ohne größenordnungsmäßige Begrenzung gedeckt werden. Die Deckungsmöglichkeiten für Kreditgeschäfte über 360 Tage sind dagegen auf einen Jahresplafond von DM 300 Mio. beschränkt, dabei gilt eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio., die im Einzelfall bei devisabringenden Projekten überschritten werden kann.

**Marokko -
Umschuldungsabkom-
men unterzeichnet**

**Mexiko -
Sicherheitenverzicht
möglich**

Bei Geschäften mit privaten mexikanischen Bestellern werden generell vor Risikobeginn zu stellende Banksicherheiten gefordert. Bislang konnte auf diese Absicherung lediglich in den Fällen verzichtet werden, in denen sich die Deckung auf die politischen Risiken beschränkt (z.B. bei Lieferungen an Tochtergesellschaften).

Im kurzfristigen Bereich (Kreditlaufzeiten von äußerst 360 Tagen) sind nun Banksicherheiten **ausnahmsweise** auch dann entbehrlich, wenn der Besteller über eine hervorragende Bonität verfügt. Ob dies gegeben ist, muß anhand des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden.

Für öffentliche venezolanische Besteller bestehen keine Begrenzungen bei den Deckungsmöglichkeiten.

Im privaten Sektor gab es erhebliche Probleme bei der Erfüllung von Devisenverbindlichkeiten. Nachdem diese Altschulden im Rahmen des RECADI-Verfahrens jetzt weitgehend ihre Erledigung gefunden haben, konnten die Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit privaten Bestellern erheblich verbessert werden.

Für Geschäfte im kurzfristigen Bereich, d.h. mit Kreditlaufzeiten von äußerst 360 Tagen, können wie bisher Deckungen ohne Rücksicht auf die Größenordnung übernommen werden. Dabei wird regelmäßig vorausgesetzt, daß der Besteller die Zahlung auf Akkreditivbasis abwickelt.

Zusätzlich werden jetzt auch Deckungen für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten über 360 Tage angeboten; allerdings ist hier eine Orientierungsgröße von DM 10 Mio. zu beachten. Für diese Geschäfte müssen grundsätzlich Banksicherheiten für alle Zahlungsverpflichtungen beigebracht werden.

Davon kann neuerdings in beiden Fällen **ausnahmsweise** abgesehen werden, wenn der venezolanische Besteller über eine hervorragende Bonität verfügt.

Bei Lieferungen an venezolanische Tochtergesellschaften kann generell auf Sicherheiten verzichtet werden, da sich der Deckungsumfang auf die politischen Risiken beschränkt.

In der vorigen Ausgabe des AGA-Report wurden die Unterschiede zwischen der **Abtretung der Ansprüche aus der Bundesdeckung** und der **Abtretung der gedeckten Exportforderung** selbst dargestellt.

Die nach den Allgemeinen Bedingungen erforderliche Zustimmung

**Venezuela -
Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit privaten Bestellern verbessert**

Abtretung bundesgedeckter Ausfuhrforderungen unter Aufrechterhaltung der Deckung

für die Abtretung der Exportforderung kann erteilt werden, wenn die Abtretung nach den Konditionen der Anfang 1986 eingeführten sog. "**Abtretungsmodelle**" erfolgt.

Diese sehen die regreßlose **stille Abtretung** oder **offene Abtretung** der durch eine Ausfuhrgarantie oder Ausfuhrbürgschaft gedeckten Exportforderung an ein deutsches Kreditinstitut vor, wobei bei der offenen Abtretung die ausdrückliche Zustimmung des ausländischen Schuldners verlangt wird. Häufiger Anwendungsfall hierfür sind z.B. Forfaitierungen.

Durch die Abtretung von gedeckten Ausfuhrforderungen an eine Bank unter Aufrechterhaltung der Deckung wird die Finanzierung von Exportkrediten erleichtert. Dieses Angebot bietet Exporteuren, die auf Basis von Lieferantenkrediten Geschäfte abgeschlossen haben, die Möglichkeit, im Bedarfsfall durch Forderungsverkauf die eigene Bilanz zu entlasten.

Die Zustimmung zur offenen oder stillen Abtretung ist vom Exporteur bei Hermes zu beantragen und wird unter den im Rahmen der "Abtretungsmodelle" festgelegten Bedingungen erteilt.

Diese lauten für die **offene Abtretung**:

1. Der Deckungsnehmer tritt die gesamte Forderung bzw. Restforderung aus dem Ausfuhrgeschäft und zugleich seine Ansprüche aus der Bundesdeckung an die Bank ab. Eine Weiterabtretung der Ausfuhrforderung und der Ansprüche aus der Bundesdeckung seitens der Bank ist nicht zulässig.
2. Die Abtretung erfolgt offen; der ausländische Schuldner muß ihr zustimmen.
3. Der Deckungsnehmer bleibt Vertragspartner des Bundes; seine Vertragspflichten gegenüber dem Bund bleiben unverändert bestehen. Der Bank obliegen vom Zeitpunkt der Abtretung an entsprechende Pflichten gemäß den der Bundesdeckung zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen.
Der Deckungsnehmer bleibt auch weiterhin zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, es sei denn, die Bank übernimmt gegenüber dem Bund diese Verpflichtung.
4. Die Bank hat dem Bund die erfolgte Abtretung anzuzeigen. Alle vom Deckungsnehmer bis zum Eingang dieser Anzeige im Zusammenhang mit der Bundesdeckung und im Antragsverfahren gegenüber dem Bund abgegebenen Erklärungen hat die Bank gegen sich gelten zu lassen.
5. Für die Anwendung der Anrechnungsbestimmungen ist das Verhältnis der Bank zum ausländischen Schuldner (nicht: Deckungsnehmer/ausländischer Schuldner) maßgeblich.

Für die **stille Abtretung** gelten folgende Bedingungen:

1. Der Deckungsnehmer tritt die gesamte Forderung bzw. Restfor-

derung aus dem Ausführungsgeschäft und zugleich seine Ansprüche aus der Bundesdeckung an die Bank ab. Eine Weiterabtretung der Ausfuhrforderung und der Ansprüche aus der Bundesdeckung seitens der Bank ist nicht zulässig.

2. Die Abtretung erfolgt still; eine Offenlegung der Abtretung darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Bundes erfolgen.
3. Der Deckungsnehmer bleibt Vertragspartner des Bundes; seine Vertragspflichten gegenüber dem Bund bleiben unverändert bestehen. Er hat durch eine entsprechende Ausgestaltung des zwischen ihm und der Bank bestehenden Rechtsverhältnisses sicherzustellen, daß die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten und die Befolgung von Weisungen des Bundes rechtlich und tatsächlich möglich bleibt.

Der Deckungsnehmer hat als Treuhänder für die Bank die abgetretenen Forderungen beim ausländischen Schuldner bzw. mithaftenden Dritten einzuziehen und die Bundesdeckung zu verwalten.

4. Alle Risiken, die sich aus der Abtretung der Forderung zusätzlich ergeben können, sind nicht Gegenstand der Deckung. Dies gilt insbesondere für Einwendungen und Einreden gegen die Forderung aus dem Verhalten der Bank sowie für das Risiko, daß die Abtretung der Forderung gegen ein zum Zeitpunkt der Abtretung bestehendes oder später erlassenes Abtretungsverbot verstößt.
5. Die Bank hat dem Bund die erfolgte Abtretung anzuzeigen. Alle vom Deckungsnehmer im Zusammenhang mit der Bundesdeckung und im Antragsverfahren gegenüber dem Bund abgegebenen Erklärungen hat die Bank gegen sich gelten zu lassen; dies gilt auch für nach der Abtretung abgegebene Erklärungen.
6. Für die Anwendung der Anrechnungsbestimmungen bleibt das Verhältnis des Deckungsnehmers zum ausländischen Schuldner maßgeblich.

Im Zusammenhang mit derartigen Abtretungen gedeckter Forderungen wird häufig die Frage gestellt, ob der Exporteur im Rahmen der Abtretung auch die Selbstbeteiligung - die nach den Allgemeinen Bedingungen nicht anderweitig abgesichert werden darf - verkaufen kann.

Hierfür gilt folgendes: die Abtretungsmodelle sehen vor, daß die **gesamte** Forderung bzw. Restforderung abgetreten wird - die Selbstbeteiligung ist kein separater Teil der Forderung und geht daher mit auf den Erwerber der Forderung über. Insoweit liegt auch keine anderweitige Absicherung des Selbstbehaltes vor, da ja mit dem Selbstbehalt nichts anderes geschieht als mit der Exportforderung insgesamt. Im Schadensfall erfolgt dann die Entschädigung an die

Bank selbstverständlich unter Abzug des für den eingetretenen Schadensfall vorgesehenen Selbstbehaltes.

Ob und inwieweit die Bank für den nicht vom Bund entschädigten Selbstbehalt in der Vereinbarung über den Forderungsverkauf Regreß beim Exporteur vorsieht, ist ausschließlich Angelegenheit von Exporteur und Bank, im Rahmen des Abtretungsmodells werden hierzu keine Vorgaben gemacht.

Seit dreißig Jahren spielt der Pariser Club eine wichtige Rolle bei der Konsolidierung der Auslandsschulden hochverschuldeter Länder. Der Pariser Club ist eine Konferenz von Gläubigerländern, die ad hoc auf Antrag eines Schuldnerlandes zusammentritt. Es ist das Bestreben der beteiligten Gläubigerländer, mit dem Schuldnerland eine Vereinbarung zu treffen, die die Rückzahlung der Auslandsschulden sicherstellt und dabei die Zahlungsfähigkeit des Schuldnerlandes angemessen berücksichtigt. Das Schuldnerland kann durch eine erfolgreiche Umschuldung seine Zahlungsfähigkeit und seine Kreditwürdigkeit wiederherstellen.

Bei seinen Sitzungen wird der Pariser Club fachlich unterstützt von den Experten von IWF, Weltbank, UNCTAD u. a. Institutionen. Im übrigen variiert seine Zusammensetzung auf Gläubigerseite je nachdem, mit welchem Schuldnerland verhandelt wird. Die Gläubigerländer werden in Paris durch Regierungsdelegationen vertreten, denen auch die Kreditversicherungsgesellschaften angehören.

Der Pariser Club entscheidet über Umschuldungen für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Länder. Diese Zahlungsschwierigkeiten beruhen im wesentlichen auf Devisenmangel und haben daher in der Regel einen Transferaufschub des Schuldnerlandes zum Ziel. Die Zahlungsverpflichtung der eigentlichen Schuldner (in Landeswährung) bleibt hiervon unberührt. Gegenstand der Umschuldungen sind Forderungen aus Entwicklungshilfedarlehen der Regierungen und aus staatlich kreditversicherten Lieferanten- und Finanzkrediten.

Die umzuschuldenden Forderungen werden anhand des Vertragsabschlußdatums, der Kreditlaufzeit und der Umschuldungsperiode definiert; häufig erfolgt eine Beschränkung auf Schulden staatlicher Besteller. Die Rückzahlungsbedingungen, in der Regel zehn Jahre, davon fünf Jahre tilgungsfrei, werden ebenso wie die Definition der umzuschuldenden Forderungen in einem von dem Schuldnerland und den Gläubigerländern zu unterzeichnenden **Protokoll** festgehalten, auf dessen Grundlage dann die einzelnen Gläubigerländer mit dem Schuldnerland **bilaterale Umschuldungsabkommen** schließen. Was in Paris nicht geregelt werden kann, ist die Höhe des **Konsolidierungszinses**. Dieser wird unter Berücksichtigung der Struktur der Forderungen, der Refinanzierungskosten und des Zinsniveaus im Gläubigerland bilateral ausgehandelt. Das Protokoll enthält

Regelung bundesgedeckter Forderungen im Pariser Club

allerdings den wichtigen Hinweis, daß ein marktüblicher Zins vereinbart werden soll.

Wenn ein Schuldnerland ein Umschuldungsabkommen nicht bedienen kann, kommt es vor, daß der Pariser Club sich erneut mit den Schulden dieses Landes befassen muß; in Ausnahmefällen muß dann die Umschuldung von Forderungen aus Umschuldungsabkommen vereinbart werden, eine sogenannte Rekonsolidierung.

Um seiner wichtigen Rolle bei der Lösung der Verschuldungskrise gerecht zu werden, muß sich der Pariser Club mit neuen Entwicklungen und Lösungsvorschlägen auseinandersetzen. Seine aktuellen Überlegungen sind hauptsächlich auf eine **weitergehende Schuldenerleichterung für die ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer** gerichtet. Als erste Maßnahme wurde beschlossen, Ländern aus der Gruppe der LLDC (least developed countries) bis auf maximal zwanzig Jahre **verlängerte Rückzahlungsfristen** einzuräumen.

Die im Pariser Club erzielten Ergebnisse wirken sich mittelbar auch in der täglichen Praxis der Ausfuhrleistung aus. Aufgrund der sogenannten Umschuldungsklausel ist der Bund berechtigt, über die gedeckte Forderung Umschuldungsvereinbarungen zu schließen. Ist dies geschehen, leistet der Bund im Rahmen der Umschuldung eine bedingungsgemäße Entschädigung, nachdem die umzuschuldenden Forderungen vom Schuldnerland im einzelnen anerkannt worden sind. Da in der Regel der politische Schadensfall angenommen wird, werden Entschädigungen im Zusammenhang mit Umschuldungen üblicherweise mit dem günstigsten Selbstbeteiligungssatz geleistet.

Die Vereinbarungen des Pariser Club sind aber auch häufig für die Deckungspolitik von Bedeutung. Durch den Abschluß multi- und bilateraler Umschuldungsabkommen erkennt das jeweilige Schuldnerland seine Zahlungsverpflichtung an und erklärt seine Bereitschaft, im Rahmen der neu vereinbarten Fälligkeiten seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Deshalb kann im Rahmen der multilateralen Stabilisierungsbemühungen und soweit dieses aus Risikogesichtspunkten vertretbar ist, mit dieser Umschuldungsvereinbarung eine Überprüfung der Deckungspolitik und gegebenenfalls eine Auflockerung von Deckungsbeschränkungen einhergehen (s. z. B. "Bolivien" AGA-Report Nr. 1).